

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 4

Nachruf: Bischof Augustin Egger

Autor: M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

getragen werden, um Verkrümmungen der noch weichen Knochen zu verhüten. Feder-
matratzen sind womöglich durch solche aus
Roßhaar oder Seegras zu ersetzen.

Die Frage, ob man rachitische Kinder zum
Stehen und Gehen anhalten oder ruhig
liegen lassen solle, läßt sich in aller Kürze
dahin beantworten: Solange die Kleinen nicht
selber Lust zum Stehen und Gehen zeigen,
zwingt man sie nicht dazu; wenn sie aber
lieber liegen, so sorge man dafür, daß dies
so viel wie möglich im Freien, in guter, ge-
sunder Luft, geschehe. Die ersten eigentlichen
Gehversuche dürfen erst im Stadium der
Genehmigung gewagt werden, d. h. zu einer Zeit,
wo Verkrümmungen der untern Extremitäten
nicht mehr zu befürchten sind.

Ein treffliches Heilmittel gegen die Ripp-
sucht sind stärkende Bäder, namentlich
Salzbäder, Eisenbäder, Malz- und Kräuter-
bäder.

Für Salzbäder genügt bei Säuglingen
ein Zusatz von $\frac{1}{8}$ Kilo (125 Gramm) Koch-
oder Meersalz, bei größeren Kindern ein solcher
von $\frac{1}{4}$ —1 Kilo. Solche Bäder sind wöchentlich
nur 2—3mal, aber während mehrerer Monate
zu gebrauchen und zwar möglichst kühl (je
nach der Jahreszeit von 22—26° R.) Eisen-
bäder, Malz- und Kräuterbäder passen am
besten für sehr schwächliche, blutarme Kinder
und sind jeweilen nach ärztlicher Vorschrift
auszuführen.

Auch kalte Waschungen und Abrei-
bungen, zweimal täglich vorgenommen, leisten
bei der Behandlung der englischen Krankheit,
nicht am wenigsten zur Bekämpfung der nächt-
lichen Unruhe und der starken Schweiß, in
den meisten Fällen ausgezeichnete Dienste.

Von den innerlichen Arzneimitteln
haben sich der Lebertran (Fischtran), sowie
gewisse Eisen- und Phosphorpräparate am
besten bewährt.

In betreff des Lebertrans ist zu be-
merken, daß die meisten Kinder, welche sich
anfänglich hartnäckig gegen das Mittel sträuben,
sich nach einigen Tagen vollständig daran
gewöhnen. Die Tagesmenge beträgt für mehr
als ein Jahr alte Kinder drei Kaffeel- bis
drei Eßlöffel. Am besten gibt man das Mittel
morgens, mittags und abends unmittelbar
vor dem Essen und läßt zur Tilgung des
widerlichen Geschmacks ein Stückchen Brot-
rinde oder eine Münzentablette nachfolgen.
Scotts Emulsion ist ein angenehm schmecken-
des und leicht verdauliches Lebertranpräparat,
hat aber den Nachteil, daß es sich wegen
seines etwas hohen Preises in der Armen-
praxis nicht wohl verschreiben läßt. In ge-
eigneten Fällen kann der reine Fischtran auch
durch Eisen- oder Phosphorlebertran
ersetzt werden.

Für Säuglinge paßt der Gebrauch des
Lebertrans gewöhnlich nicht. Hingegen können
wir aus eigener Erfahrung in diesen Fällen
die Anwendung von pyrophosphorsaurem
Eisen (täglich eine kleine Messerspitze voll
in einem Eßlöffel Fleischbrühe) bestens em-
pfehlen. Auch gewisse Malzpräparate
dürften sich zur innerlichen Behandlung der
Rippsucht recht wohl eignen.

Sehr hochgradige, jeder andern Maßregel
hartnäckig trotzende Verkrümmungen der untern
Gliedmaßen erfordern unter Umständen eine
orthopädische Nachhilfe mit Schienen und
Maschinen, wenn nicht gar einen operativen
Eingriff.

✠ Bischof Augustin Egger.

Anläßlich des am 12. März 1906 erfolgten
Hinscheidens des St. Galler Bischofs Au-
gustinus Egger erinnern wir uns daran,
daß der Verewigte, der bekanntlich für die

Not der Armen und Bedrängten Herz und
Hand offen hielt und als ein gegenüber Anders-
denkenden sehr verjöhnlicher Mann galt, im
Jahre 1896 dem damals 68jährigen Herrn

Henri Dunant, als Glückwunsch Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. dessen Bildnis nebst einem warm empfundenen Begleitschreiben zustellte, welches in deutscher Uebersetzung lautete wie folgt:

St. Gallen, 24. Mai 1896.

Geehrter Herr! Es freut mich, Ihnen anbei das Bild Seiner Heiligkeit des Papstes übergeben zu können, mit welchem er Ihnen Ehre zu erweisen wünscht. Das Diktum «Fiat pax in virtute tua Deus» und die Namenszeichnung von eigener Hand wird Ihnen beweisen, wie sehr er die Genfer Konvention und die Verdienste ihres Gründers schätzt. In einem Billet des Kardinals Rampolla beauftragt mich derselbe, Ihnen die Versicherung des wohlvollenden Interesses Seiner Heiligkeit für das große Werk zu geben, dem Sie mit so viel Eifer Ihre Kräfte und Ihre Jahre gewidmet haben. Indem ich mich dieses Auftrages entledige, füge ich den Ausdruck

meiner eigenen Gefühle hinzu. Möge es Ihnen vergönnt sein, in einer langen Reihe von Jahren die Entwicklung des Roten Kreuzes zu sehen, aber ohne daß unser Vaterland gezwungen wäre, dessen Wohltaten zu erhalten. Empfangen Sie zc.

Augustin Egger,
Bischof von St. Gallen.

Es ist gewiß nicht Zufall, daß in den katholischen Bezirken des Territorialkreises VII, wie übrigens auch in der Urschweiz und in den Kantonen Freiburg und Wallis in letzter Zeit ein energischer Vorstoß zur Ausbreitung der Ideen des Roten Kreuzes gemacht worden ist als neuer Beweis für die alte Tatsache, daß das Liebeswerk des Roten Kreuzes keine konfessionellen Schranken kennt; von Leuten aller Glaubensbekenntnisse aufgebaut, soll es den Verwundeten und Kranken ohne Unterschied des Glaubens zugute kommen. Mt.

Außerdienstliche Pflichten der Pflegerin.

Aus: „Deutsche Krankenpflege-Zeitung“, herausgegeben von Dr. Paul Jacobsohn. Jahrgang VIII.
Nr. 20 und 21. Seite 305—309 und 323—326. 1905.

Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der Hospitäler und der Kranken, deren Pflege einer geschulten Hand bedarf. Von Jahr zu Jahr sind daher die kirchlichen Gemeinschaften, nachdem jahrhundertlang sie allein öffentliche Krankenpflege ausgeübt haben, weniger imstande, die wachsende Arbeit zu bewältigen. Allgemach entsteht als etwas in Deutschland noch durchaus Neues neben der kirchlichen eine berufliche Krankenpflege. Bei den Angehörigen der kirchlichen Gemeinschaften ist die Pflege-Arbeit nur eine der Formen, in denen sie ihr Leben dem Dienste der Gottesverehrung und Nächstenliebe weihen. Das Bestimmende ist die Hingabe der ganzen Persönlichkeit. Die Beschäftigung mit den Kranken ist nur der Ausdruck, den im speziellen Falle diese Hingabe findet. Der Berufspflegerin hingegen ist der Krankendienst dasselbe, was jeder andere bürgerliche Beruf seinen Vertretern ist. Er stellt die Form dar, in der die ihr eigentümlichen Kräfte und Gaben sich betätigen; er weist ihr ihren Platz innerhalb des Wirkens der

menschlichen Gesellschaft an; er gewährt ihr die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz. Das ist ein tiefgreifender Unterschied. Diesem entspricht es denn auch, daß die kirchliche Schwester mit dem Eintritt in ihre Genossenschaft ihr Selbstbestimmungsrecht aufgibt, nicht nur in ihrem Tun und Lassen, auch in ihrem Denken und Fühlen künftig geleitet wird, während der Eintritt der Berufspflegerin in irgend eine Stelle über weiter nichts entscheidet, als über Art und Maß der Arbeit, die sie zu leisten haben wird. Für ihr persönliches Leben Vorschriften zu machen, oder gar auf ihre Gesinnung einen Einfluß zu beanspruchen, das liegt ihren Arbeitgebern fern. Ist nun aber das persönliche Leben, ist die Gesinnung bei der Berufspflegerin deshalb von keiner Bedeutung? Mit nichten! Vielmehr muß jede Berufspflegerin um so dringlicher es sich angelegen sein lassen, selber sich in eine sorgfältige Zucht und Führung zu nehmen, ihre eigene Persönlichkeit so zu entwickeln und zu bilden, wie es dem Berufe entspricht. Denn ob sie auch für nichts anderes